

Mitteilung an die Kunden

Neugestaltung der Strafbestimmungen zum Bankscheck – Errichtung der Interbanken-Alarmzentrale (CAI)

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung der Banca d'Italia vom 29.01.2002 über die Interbanken-Alarmzentrale, kurz CAI genannt, wird mitgeteilt, dass der Verlust und/oder die Entwendung von Scheckformularen unserer Bank schriftlich angezeigt werden muss. Unsere Bank behält sich für diesen Fall vor, vom Verlustträger ferner noch die Vorlage einer entsprechenden polizeilichen Verlustanzeige zu verlangen.

Nach Erhalt der Verlustanzeige wird unsere Bank die entsprechenden Scheckformulare in die Abteilung "PASS" der Interbanken-Alarmzentrale CAI eintragen. Sollten Scheckformulare wieder aufgefunden werden, muss dies unserer Bank wiederum schriftlich mitgeteilt werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Ritten, am 30.06.2002

Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft

Ausgabe vom 30.06.2002 1/1